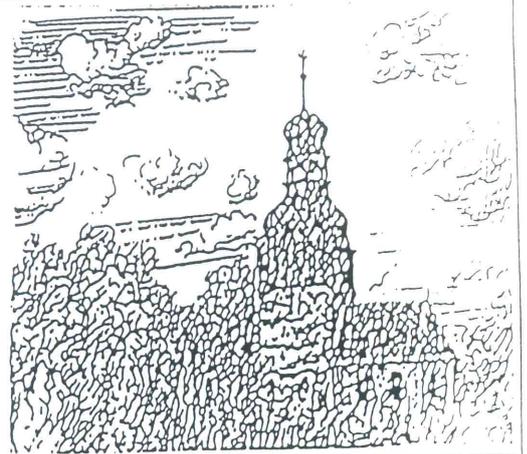


Amtsblatt
und Mitteilungsblatt
der Gemeinde
Etzleben



Herausgeber: Gemeindeverwaltung Etzleben, Lindenstraße 10
0-4731 Etzleben
Verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen und
der Mitteilungen der Verwaltung:
Bürgermeister Manfred Windrich, für den übrigen Inhalt die jeweiligen
Verfasser.
Das Amtsblatt erscheint 4 wöchig.

Nr. 13

01. Juni 1993

2. Jahrgang

Vorwort zum 13. Amtsblatt der Gemeindeverwaltung

Liebe Einwohner der Gemeinde Etzleben

Alle Einwohnerversammlungen in diesem Jahr wurden als öffentlich bekanntgegeben. Leider konnten nur sehr wenige Bürger als Gäste begrüßt werden. Im Rahmen der Bürgeranfragen und zum Bericht des Bürgermeisters besteht Gelegenheit Anfragen zu stellen oder Probleme vorzutragen. Besonders das Thüringer Gesetz über Kommunalabgaben wird von Interesse sein, zumal darin eine Reihe von Abgaben und damit Belastungen für den Bürger entstehen. Die in diesem Heft wiedergegebene und zur Genehmigung eingereichte Feuerschutzabgabesatzung wird bereits Fragen aufwerfen. Die in unserer Gemeindevertretung beschlossene Abgabesatzung wurde ohnehin auf dem niedrigsten Niveau gehalten, ist jedoch nicht vermeidbar. Sämtliche Anschaffungen und Aufwendungen für die Feuerwehr sind aus diesen Abgaben zu bewältigen.

In den letzten Wochen wurden allen Einwohnern und besonders den älteren Bürgern vielfältige Informationsangebote unterbreitet. Leider ist der Besuch derart zurückgegangen, daß bei einem sehr interessanten Vortrag über Sozialwesen am heutigen Tag niemand anwesend war. Sollte fortan Interesse an solchen Nachmittagen bestehen, wird eine Fortführung organisiert.

Ihr Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Gemeindevertretersitzung vom 13. 5. 1993

Die Gemeindevertretung faßte in der letzten Beratung wichtige Beschlüsse zum Haushaltjahr 1993 und führte damit zur Haushaltsdebatte 1993 den Haushaltsplan ins Endstadium zur Beschlußfassung. Beschlußfassungen zur Investition in Baumaßnahmen für 1993

1. Platzgestaltung Kirche/Lindenstraße
Ausführungstermin August/September 1993
2. Restmaßnahmen zur Installierung der Dorfbeleuchtung
3. Straßen- und Gehwegerneuerung Finkenweg
Ausführungstermin Juni 1993
4. Restmaßnahme zum Straßenbau Birkenweg
Ausführungstermin Juni 1993
5. Außenputz Gemeindeverwaltung
Ausführungstermin September/Okttober 1993
6. Restmaßnahmen im Wasserleitungsbau Bahnhofsbereich und Straßen/Gehwegesanierung infolge Tiefbau
Ausführungstermin Mai bis September 1993.

Eine weitere Beschlußvorlage aus dem Hauptausschuß wurde beschlossen, wonach am ersten Himmelsberg der Abbau von Erdstoffen eingestellt wird. Die Beschlußfassung beinhaltet außerdem die schrittweise Bepflanzung und Rekultivierung in diesem Gelände. Die Beschlußfassung über die Dienstsiegelordnung erfolgte ebenfalls.

Im Bericht des Bürgermeisters wurden Ausführungen gemacht zum Arbeitsstand in der Verwaltungsgemeinschaft, Vergabe von Projektierungsleistungen, ABM-Tätigkeit, aktuelles Baugeschehen und verwaltungstechnischen Abläufen.

Radwegebau zwischen Etzleben und Gorsleben

Im Rahmen der Radwegekonzeption des Kreises Artern soll der Ausbau eines Radweges zwischen Etzleben und dem Nachbarort Gorsleben vorrangig zur Ausführung kommen. Verhandlungen mit dem Thüringer Straßenbauamt Kölldeda gibt es seit geraumer Zeit. Die ABS Nordthüringen, Sitz Artern, erhielt vom Kreistag den Auftrag, die kreislichen Planungsmaßnahmen in ein Konzept zu fassen.

Die Trassenführung wird rechts von der B 85 in Richtung Gorsleben vorgeschlagen. Der Verlauf wäre etwa im Bereich der Trinkwasserleitung. Durch die hohe Fahrzeugfrequentierung der Bundesstraße und der Schwerpunkte Grundschule Gorsleben, Kleingartenanlage Gorsleben sowie Bahnhof Etzleben ist die Notwendigkeit nachweisbar.

Vorankündigung zu Satzungen über Gebühren und Anschlußbeiträge

In Zusammenarbeit mit den Planungsbüros sowie den Verbänden im Frischwasser- und Abwasserbereich werden durch die Gemeindeverwaltung folgende Satzungen erarbeitet und rechtzeitig den Bürgern vorgestellt, um Kenntnis über Ausbaubeiträge und Gebühren zu haben:

1. Straßenausbaubeitragssatzung
2. Satzung über Anschluß- und Benutzungszwang für Frischwasser
3. Anschlußbeitrags- und Gebührensatzung für Frischwasser und Abwasser.

Diese Satzungen werden auf der rechtlichen Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erstellt.

Sitzung der Gemeindevertretung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am Donnerstag, dem 10. 6. 1993, 19.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung statt.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung und Hauptsatzung der Gemeinde
2. Haushaltsdebatte und Beschlußfassung zum Haushaltsplan 1993
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bürgerfragestunde.

Diese Sitzung ist öffentlich.

Mitteilung der Gemeindeverwaltung

Arbeitseinsatz im Kindergarten

Die Muttis und Vatis unserer Kindergartenkinder wurden eingeladen am Sonnabend, dem 5. Juni 1993 in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr, einen Arbeitseinsatz im Kindergarten abzuleisten. Auch die übrigen Einwohner unserer Gemeinde werden dabei gern gesehen. Es geht dabei insbesondere um leichte Arbeiten im Kindergartengelände, wie Streichen der Spielgeräte, Ausbesserungsarbeiten, Sandkastenreinigung usw.

Durchführung des diesjährigen Kinderfestes

Am Samstag, dem 12. Juni 1993, ab 14.00 Uhr, findet das diesjährige Kinderfest im Kindergarten statt. Auch hierzu werden, außer unseren Kindern, alle Einwohner herzlich eingeladen.

Es gibt an diesem Tag ein buntes Unterhaltungsprogramm mit einem Zauberkünstler, einer Kinderdisco und sehr viele Spiele.

Auch die gastronomische Betreuung für Kinder und Erwachsene ist bestens vorbereitet, so daß bis in die Abendstunden hinein ein unterhaltsames Programm geboten wird.

Bei ungünstiger Witterung wird die Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus durchgeführt.

Straßenbauarbeiten im Bereich Birkenweg

Im Rahmen dieser Restmaßnahme wurde mit den Auskofferungs- und Erdarbeiten durch die Firma Besler begonnen. Erfahrungsgemäß kommt es dabei zu Einschränkungen im Fahrverkehr und bei den Grundstückszufahrten.

Wir bitten, die Fahrzeuge zeitweise im neugebauten Abschnitt des Birkenweges abzustellen. Weitere Probleme könnten auftreten zum Zeitpunkt der Müllabfuhr. Auch hierbei sollte so verfahren werden, daß die Mülltonnen entweder bis zur Ecke am Himmelsberg oder bis zur Einmündung Neue Straße/Bahnhofstraße gebracht werden. (Bushaltestelle

Abfuhrtermin "Gelber Sack"

Der nächste Abfuhrtermin ist Dienstag, 8. 6. 1993.

Gründung des Feuerwehrvereins Etzleben

Es ist zwingend notwendig, die Arbeit unserer Freiwilligen Feuerwehr neu zu beleben und einen Feuerwehrverein zu gründen.

Dazu treffen sich alle Kameradinnen und Kameraden der FFW am Freitag, dem 18. 6. 1993, 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus am Himmelsberg.

An diesem Tag soll es auch zur Wahl eines neuen Ortsbrandmeisters kommen. Auch Einwohner, die bisher nicht Mitglied der FFW waren, haben Gelegenheit an diesem Tag ihren Beitritt zu beantragen. Besonders interessiert ist die Feuerwehr am Beitritt von jungen Leuten, um die Einsatzbereitschaft zu erhöhen.

Weiterhin können an diesem Tag Fragen in bezug auf die Feuer-schutzabgabensatzung behandelt werden.

FEUERSCHUTZABGABESATZUNG

Satzung der Gemeinde Etzleben Über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

Aufgrund des § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09. August 1991 erläßt die Gemeinde Etzleben folgende Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

§ 1

Abgabeschuldner, Abgabetatbestand

Die Gemeinde erhebt von den feuerwehrpflichtigen Einwohnern, die zu Beginn des Jahres

1. das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 2. in der Gemeinde ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts unterhalten
- ine jährliche Feuerschutzabgabe

§ 2

Abgabefreiheit

(1) Auf Antrag wird von der Abgabe befreit:

1. wer in der Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflicht- oder Berufsfeuerwehr oder in einer anerkannten Werkfeuerwehr Dienst leistet, oder
2. wessen Heranziehung zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist, oder
3. wer für den Feuerwehrdienst wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung untauglich ist, oder
4. wer als Auszubildender oder als Student vorwiegend an einem anderen Ort tätig ist.
5. Frauen mit Kindern bis zum 12. Lebensjahr

Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.

(2) Nach Absatz 1 Nummer 2 sind insbesondere befreit:

1. Polizeivollzugsbeamte und im Vollzugsdienst eingesetzte Beamte des Zollgrenzdienstes;
2. in einer Justizvollzugsanstalt tätige Beamte, die für die Aufsicht unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind;
3. Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr, die in uniformierten Einheiten Dienst leisten, sowie Zivildienstleistende;
4. Personen, die in Einheiten oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder anderer Hilfsdienste des Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Arbeiter-Samariter Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder des Technischen Hilfswerkes Dienst leisten;

5. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der besonderen Verwaltungen, insbesondere der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, Dienst leisten.

- (3) Zur Abgabe wird nicht herangezogen, wer 25 Jahre in einer der in Abs. 1 Nr.1 und in Abs. 2 Nr.4 und Nr.5 aufgeführten Stellen Dienst geleistet hat.
- (4) Die Abgabefreiheit ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung nach Inkrafttreten der Satzung, jedoch spätestens nach Erhalt des Abgabebescheides, zu beantragen.

§ 3
Abgabesatz

- (1) Die jährliche Abgabeschuld beträgt für Personen
- | | |
|---|--------|
| 1. zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 45. Lebensjahr | 24,-DM |
| 2. ab dem vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr | 12,-DM |
- (2) Maßgeblich ist das Lebensalter zu Beginn des Jahres.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht zu Beginn des Jahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

§ 5

Meldepflicht

Jeder Einwohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 60. Lebensjahr hat, wenn er nach § 2 von der Abgabe befreit ist, jede Veränderung der Verhältnisse, die für die Abgabepflicht von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. § 5 gilt erst
eine Woche nach Bekanntmachung der Satzung.

Etzleben, im Januar 1993

Windrich *M. Windrich*
Bürgermeister

Die Feuerschutzabgabebesatzung wurde gemäß vorläufiger Kommunalordnung Thüringen beim Rechtsamt zur Genehmigung eingereicht. Die Satzung tritt 3 Tage nach Genehmigungstermin in Kraft. Danach werden die entsprechenden Gebührenbescheide ausgegeben.

Nachrichten aus der Kirchengemeinde Etzleben

Gottesdienst mit der Einführung der Kirchenältesten ist am Sonntag, dem 6. Juni 1993, um 15.00 Uhr.

Es wird nochmals gebeten, die Abfälle auf dem Friedhof richtig abzulagern. Plaste und Gläs sortiert in die dafür vorgesehenen Tonnen.

Ferner bitten wir an den Grabstellen keine leeren Vasen, unbenutzte Flaschen und Gläser abzustellen.

Geburtstage im Monat Juni ab 60. Lebensjahr

Schulz, Erita	2. 6.	68 Jahre
Alt, Maria	11. 6.	72 "
Bachrodt, Heinz	15. 6.	68 "
Nimz, Gerhard	20. 6.	70 "
Nimz, Erika	24. 6.	70 "
Lange, Heinz	28. 6.	84 "

Wir gratulieren.